

Landkreis und Stadt Osnabrück

An die Redaktion

Unser Zeichen / Datum
bur/06. November 2020

Pressemitteilung

Pflicht zum Mund-Nasen-Schutz in Landkreis und Stadt bei geteilten Schulklassen gilt auch an den Berufsschulen

Osnabrück. Die Maskenpflicht in geteilten Klassen gilt auch an den Berufsschulen: Landkreis und Stadt Osnabrück weisen darauf hin, dass neben den Allgemeinbildenden Schulen des Sekundarbereichs 1 und 2 auch alle Schülerinnen, Schüler und das Lehrpersonal an den Berufsbildenden Schulen in den Klassenräumen während des Unterrichts immer einen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen. Das gilt, solange die Zahl der Neuinfizierten innerhalb der vergangenen sieben Tage (Sieben-Tages-Inzidenz) bei mindestens 50 je 100.000 Einwohner liegt – unabhängig davon, ob der Unterricht in geteilten Klassen stattfindet.

DIE LANDRÄTIN

Landkreis Osnabrück
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Ihr Ansprechpartner
Burkhard Riepenhoff
Pressesprecher (Ltg.)
Tel. : 0541 501-2061
Mobil : 0172/5631925
burkhard.ripenhoff@Lkos.de
www.landkreis-osnabrueck.de

DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadt Osnabrück
Referat Kommunikation,
Repräsentation und Internationales
Rathaus / Bierstraße 28
49074 Osnabrück
Telefax: 0541 323-4353
presseamt@osnabrueck.de
www.osnabrueck.de

Ihr Ansprechpartner
Dr. Sven Jürgensen
Pressesprecher
Tel.: 0541 323-4305
Mobil: 01525/3232021
juergensen@osnabrueck.de

Damit gehen Stadt und Landkreis über die Vorgaben der niedersächsischen Landesverordnung hinaus. Diese sieht zwar ebenso eine Verpflichtung zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes ab einer Sieben-Tages-Inzidenz von 50 vor. Eine solche Verpflichtung gilt nach der Verordnung jedoch nicht mehr, wenn die Klassen ab einer Sieben-Tages-Inzidenz von 100 bei einer gleichzeitig angeordneten Infektionsschutzmaßnahme in geteilten Gruppen mit höchstens 16 Personen unterrichtet werden (Szenario B).

Von der Verpflichtung ausgenommen sind Grundschulen sowie Personen, denen aus medizinischen Gründen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht zugemutet werden kann. Sie müssen ein ärztliches Attest vorlegen.